

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/3748

Dresden, 24. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/822**

**Thema: Teilnahme von Extremisten an Hochschulveranstaltungen,  
insbesondere im Rahmen der sog. „Kritischen Einfüh-  
rungswochen“ an der Universität Leipzig im Jahr 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„An der Universität Leipzig kam es im Rahmen der sog. ‚Kritischen Einführungswochen‘ (KEW) vom 08.10.18 bis 26.10.18 zur Raumnutzung durch die extremistischen Gruppierungen ‚Prisma‘ und ‚Anarchosyndikalistische Jugend Leipzig‘ (vgl. Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/17476).

Laut verschiedener Medienberichte sollten ‚nicht nur für den Beginn, sondern für das gesamte Sommersemester Veranstaltungen geplant gewesen sein – unter anderem zur ‚reaktionären Politik von AfD und CDU‘ sowie linker Politik in Ostdeutschland. Ein weiteres Thema werde voraussichtlich der Verfassungsschutz.‘

2019 fanden die sog. ‚Kritischen Einführungswochen‘ vom 07.10.19 bis 31.10.19 in der Universität Leipzig statt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde zugrunde gelegt, dass unter dem Begriff „Hochschule“ die in § 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz genannten Einrichtungen zu zählen sind. Sächsische Hochschulen zählen nicht zu den Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG). Sie unterliegen daher nicht der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Teilnahme von Akteuren - vom Verfassungsschutz eingestuft - linksextremistischer Gruppierungen oder von linksextremistischen Einzelpersonen an Veranstaltungen der sog. „Kritischen Einführungswochen“ vom 07.10.19 bis 31.10.19 in der Universität Leipzig? (Bitte aufschlüsseln, wann und in welchem Umfang Räume ggf. durch welche extremistischen Gruppierungen oder Einzelpersonen (mit)genutzt wurden, zu welchen Zwecken und in wessen (Letzt)Verantwortung die Nutzung der Räume jeweils geschah [bspw. StuRa etc.]**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 2:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Teilnahme von Akteuren - vom Verfassungsschutz eingestuft - extremistischer Gruppierungen oder von extremistischen Einzelpersonen an Veranstaltungen in sächsischen Hochschulen im Jahr 2019? (Bitte aufschlüsseln, wann und in welchem Umfang Räume durch welche extremistischen Gruppierungen oder Einzelpersonen (mit)genutzt wurden, zu welchen Zwecken und in wessen (Letzt)Verantwortung die Nutzung der Räume jeweils geschah)**

Der Staatsregierung liegen zu der Frage Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [Sächs-Verf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen, die mit Blick auf die wiederholte und räumlich umfassende Fragestellung den gesamten Phänomenbereich abdecken, würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.



Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 3:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich sonstiger Aktivitäten von Akteuren - vom Verfassungsschutz eingestuft - extremistischer Gruppierungen oder von extremistischen Einzelpersonen in sächsischen Hochschulen im Jahr 2019? (Bitte aufschlüsseln, wann und in welchem Umfang Aktivitäten durch welche extremistischen Gruppierungen oder Einzelpersonen in welchen Hochschulen stattfanden)**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller